

MÜLLER INGENIEURE AG

Geerenstrasse 6, Postfach 210
8157 Dielsdorf, T 043 422 10 00
www.mueller-ing.ch

Gemeinde Oberglatt

Naturschutz

Natur- und Landschafts- schutzverordnung

Revision 2019

Rechtskräftig

Schutzverordnung (SVO)

Projekt-Nr. 54.0812, 17.05.2019, LD/BM

Natur- und Landschaftsschutzverordnung			
Gestützt auf die §§ 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat die vorliegende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten.			
Zweck			
Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die langfristige Erhaltung der biologisch wertvollen Gebiete und Objekte als Beitrag zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig soll damit ein reich gegliedertes, vielfältiges Landschaftsbild erhalten und gefördert werden.			
1 Schutzobjekte			
Die folgenden Objekte und Gebiete, eingetragen im dazugehörigen Plan Situation 1:5000, werden unter Schutz gestellt:			
1.1 Gewässer, Feuchtgebiete			
Objekt-Nr. gemäss SVO	Objekt-Nr. gemäss Inventar	Objekt	Lokalname
1.1	1.1	Gewässer, Feuchtgebiet	Dickloo
1.2	1.3	Nassstandort mit Teil Trockenstandort	Rietgraben
1.3	1.4	Nassstandort	Rietächer
1.4	1.5	Nassstandort	Alpen
1.5	1.9	Nassstandort	Schwäntenbüel
1.6	1.2	Gewässer, Feuchtgebiet	Rietrain
1.7	1.10	Gewässer, Feuchtgebiet	Hirtlibrunnenbach
1.8	1.11	Gewässer, Feuchtgebiet	Hofwiesen – Furt
1.9	1.12	Gewässer, Feuchtgebiet	Schantli
1.2 Magerwiesen, Trockenstandorte			
Objekt-Nr. gemäss SVO	Objekt-Nr. gemäss Inventar	Objekt	Lokalname
2.1	2.1	Magerwiese	Lochbuck
2.2	2.2	Magerwiese	Schwäntenbüel
2.3	2.3	Brache	Chräbsbuck
1.3 Hecken und Feldgehölze			
Objekt-Nr. gemäss SVO	Objekt-Nr. gemäss Inventar	Objekt	Lokalname
3.1	3.1	Hecke	Kaiserstuhlstrasse
3.2	3.12	Niederhecke	Lättenbuck Nord
3.3	3.2	Feldgehölz	In der Au
3.4	3.3	Graben mit Hecke	Alpen
3.5	3.4	Feldgehölz	Giessen

3.6	3.11	Hecke	Forbuckstrasse nördlich Hofstetten
3.7	3.6	Hecke	Chrebsbuck
3.8	3.8	Hecke	Schwäntenbüel
3.9	3.9	Hecke	Lättenbuck
3.10	3.10	Hecke	Fortbuck
1.4 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumgärten			
Objekt-Nr. gemäss SVO	Objekt-Nr. gemäss Inventar	Objekt	Lokalname
4.1	4.3	Nussbaum	Kaiserstuhlstrasse / Rietrain
4.2	4.4	Eichengruppe	Chliriet
4.3	4.5	Eiche	Alpen
4.4	4.6	Zwei Linden	Kaiserstuhlstrasse
4.5	4.7	Linde	Neuwies
4.6	4.12	Linden- und Nussbaumgruppe	Östlich Steinbuck
4.7	3.14	Nussbaum	Bei der Hecke Forbuck
4.8	4.1	Rosskastanie	Im Dreispitz
4.9	4.13	Eiche	Dreieck Chliriet
4.10	4.17	Baumgarten	Buechhalden
4.11	4.15	Baumgarten	Trolenacher
4.12	4.16	Baumgarten	Dreinagel
1.5 Aussichtspunkte und geologisch – geomorphologische Objekte			
Objekt-Nr. gemäss SVO	Objekt-Nr. gemäss Inventar	Objekt	Lokalname
5.1	5.1	Findling unter Trauerweide	Bei der Turnhalle Bachtel
5.2	5.2	Rundhöcher	Asliberg
5.3	5.4	Aussichtspunkt	Langenrain
5.4	5.5	Aussichtspunkt	Lochbuck
5.5	5.6	Aussichtspunkt	Lättenbuch (Letten)
5.6	5.7	Aussichtspunkt	Forbuck
5.7	5.10	Findling	Schäntenbüel
5.8	5.11	Findling	Lättenbuck Nord
5.9	5.12	Findling	Hasliberg
Die aufgeführten Gebiete und Objekte sind prägende Elemente der Landschaft und stellen biologisch wertvolle Lebensräume zahlreicher geschützter und seltener Pflanzen- und Tierarten dar.			

2 Schutzzonen

Gewässer, Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Baumgärten sind flächigen Schutzobjekte und sind entsprechend ihrer Ausdehnung im Plan eingetragen.

Die punkt- und linienförmigen Schutzobjekte wie Hecken und Feldgehölze sind im Plan symbolhaft dargestellt. Die genaue Festlegung der Ausdehnung dieser Objekte erfolgt, wo dies nicht offensichtlich ist, im jeweiligen Bewirtschaftungsvertrag.

Gewässer, Feuchtgebiet und Trockenstandorte werden der Naturschutzzone I zugeteilt und deren Umgebung mit Naturschutzumgebungszone II zusätzlich geschützt:

Zone I Naturschutzzone
Zone II Naturschutzumgebungszone

Rund um Aussichtspunkte wird eine Schutzzone ausgeschieden, um Sichtshindernissen vorzubeugen. Für diese Schutzzone gilt:

Zone III Aussichtsschutzzone

3 Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerterte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie wichtiger Bestandteile der Landschaft als Zeugen der Prägung durch die eiszeitlichen Gletscher und früherer Bewirtschaftungsformen. Soweit notwendig, ist bei beeinträchtigten Flächen durch geeignete Massnahmen eine Rückführung in einen naturnahen, standortgerechten Zustand vorzusehen.

3.1 Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -Gemeinschaften und dem Schutz der Landschaft.

3.2 Zone II Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und als Lebensraum für gefährdete Arten, als Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

3.3 Zone III Aussichtsschutzzone

Die Aussichtsschutzzone dient der Sicherung der ganzjährigen Aussicht in die nähere und weitere Landschaft von den geschützten Aussichtspunkten aus.

3.4 Hecken und Feldgehölze

Diese sollen in ihrer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brutstätten und Nahrungsbiotope für Vögel und Kleinsäuger erhalten bleiben. Bestandteile der Hecke sind die Gehölze, die Krautschicht und der Heckensaum.

3.5 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumgärten

Markante Einzelbäume und Baumgruppen sollen als belebende Elemente der Landschaft und des Siedlungsraumes erhalten bleiben. Dabei ist der Saum rund um den Wurzelbereich der Bäume als Bestandteil dieser Elemente zu betrachten.

3.6 Geologisch/geomorphologische Objekte

Findlinge sollen als Zeugen der geologisch/geomorphologischen Entwicklung sowie als Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten bleiben.

4 Schutzanordnungen

4.1 Schutzanordnung für die Zonen I, II und III

In den Schutzzonen I, II und III sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind Verboten:

- In der Naturschutzzone I
- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- Das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen
- Das Weiden lassen
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- Das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wildwachsender Pflanzen und Pilze
- Das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- Das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- Das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- Das Laufen lassen von Hunden (Leinenzwang)
- Andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- Das Betreten der Riedgebiete ausserhalb gelb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 31. August
- Das Baden und das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

In der Naturschutzumgebungszone II

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- Das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- Andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese oder Weide
- Das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausgenommen Mist
- Das Verwenden von Flüssigdüngern (inkl. Klärschlamm) und Giftstoffen
- Das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- Das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wildwachsender Pflanzen und Pilze
- Das Errichten von Mauern und Einfriedungen (ausser Weidehegen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen
- Das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür

In der Aussichtsschutzzone III

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- Landwirtschaftliche Nutzung mit mehrjährigen Pflanzungen und einer Pflanzhöhe von mehr als 1.50 m
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- Das Errichten von Mauern und Einfriedungen (ausser Weidegehegen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen
- Das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür

4.2 Besondere Schutzanordnungen für Hecken, Einzelbäume und Baumgärten

Grundsätzlich sind verboten:

- Massnahmen aller Art, welche Bäume und Sträucher hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung negativ beeinflussen
- Das Pflügen und das Befahren des Wurzelbereiches sowie der Missbrauch als Lagerfläche und Autoabstellplatz
- Das Beseitigen von Gehölzen, ausgenommen zu Pflegezwecken
- Das Beseitigen der kräuterreichen Heckensäume
- Das Verwenden von Giftstoffen; zur Pflege der Obstgärten sind zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt
- Entfachen von Feuer

Krautsäume von Hecken, die an Weiden angrenzen, dürfen beweidet werden. Dies gilt jedoch nicht für Hecken, für die ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen wurde.

Unter besonderen Umständen kann der Gemeinderat die teilweise oder gänzliche Beseitigung von Hecken und Einzelbäumen bei gleichzeitiger Ersatzvornahme bewilligen. Der Realersatz muss grundsätzlich so erfolgen, dass innert nützlicher Frist qualitativ und quantitativ gleichwertige Objekte entstehen. Damit sollen die Gehölzdichte und das Verteilungsmuster dieser landschaftlich bedeutenden Elemente langfristig mindestens im heutigen Ausmass erhalten bleiben.

Baumgärten sind in Ihrem Bestand zu erhalten. Werden Bäume beseitigt muss vor Ort Ersatz geschaffen werden. Ersatzpflanzungen müssen nicht zwingend mittels Obstbäumen erfolgen, sondern es können auch einheimische Feldbäume gepflanzt werden (z.B. Feldahorn, Feldulme, Wildkirsche, Eiche, Speierling usw.). Im Bereich der Sportanlage Chliriet müssen Ersatzpflanzungen bezüglich Standort und Art im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Anlage erfolgen.

4.3 Geologisch/geomorphologische Objekte

Findlinge sollen als Zeugen der geologisch/geomorphologischen Entwicklung sowie als Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten bleiben.

5 Weitere Schutzmassnahmen

Der Gemeinderat kann für weitere Objekte wie Magerwiesen, Obstgärten, Böschungen und Hecken, in denen die traditionelle und natur- schutzgerechte Bewirtschaftung sicher- gestellt ist, als Schutzmassnahme auch Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Diese Ver- träge sind inhaltlich dieser Verordnung anzupassen. Als Richtlinie gilt die aktuelle kantona- le Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen.

6 Unterhalt und Pflege

Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu pflegen bzw. in der heutigen Form weiterhin zu bewirtschaften. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Sie werden soweit notwendig in ei- nem Pflegeplan festgelegt.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist, soweit zumutbar, Sache der Eigentümer. Sie kann aber auf Veranlassung des Gemeinderates auch auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Für die Bewirtschaftung oder den Ertragsausfall in den Zonen I und II werden von der Ge- meinde Beiträge gewährt. Als Richtlinie dafür dient die entsprechende kantonale Verord- nung. Der Gemeinderat legt die Beiträge fest. Diese, sowie die Pflegemassnahmen werden in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

- Feuchtgebiete sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist im gleichen Jahr wegzubringen.
- Trockenstandorte sind in der Regel jährlich ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist im gleichen Jahr wegzuführen.
- In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut im gleichen Jahr wegzuführen oder die Fläche kann als Weide genützt werden.
- Hecken, Feldgehölze und Gewässerbestockungen sind periodisch selektiv und ab- schnittsweise zu verjüngen. Die Gehölzsäume dürfen höchstens 1 x pro Jahr gemäht werden.
- Baumgärten sind regelmässig zu schneiden, damit der Bestand gesund erhalten werden kann.
- Findlinge sind gelegentlich grob zu reinigen und von Bewuchs freizuhalten.

Der Gemeinderat ist befugt, von dieser Regel abweichend, Pflegemassnahmen anzuord- nen, sofern dies im Interesse der Schutzziele liegt.

7 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfor- dern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vor- schriften gestatten.

Die wasserbaulichen Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Sie sollen jedoch soweit als möglich die Schutzziele berücksichtigen.

Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit der Bewilligung der Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bewilligung ist mit der Ver- pflichtung einer Ersatzpflanzung zu verbinden.

8 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG geahndet. Zudem kann der Gemeinderat, gestützt auf § 341 PSG, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen.

9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 23. Januar 2001 wird aufgehoben.

10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Allfälligen Rekursen wird gemäss §211 Abs. 4 PBG die aufschiebende Wirkung entzogen.

11 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe bzw. nach Erhalt der persönlichen Mitteilung Rekurs bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

12 Publikation

Der Erlass der Verordnung wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Überdies erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümer sowie an die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, allfällige Pächter oder Bewirtschafter zu orientieren.

Die Unterlagen liegen auf der Gemeinderatskanzlei zur öffentlichen Einsicht auf.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 20. August 2019

Der Präsident:

Der Schreiber:

